

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00118 vom 20. Februar 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00118

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00118 du 20 février 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00118 del 20 febbraio 2019

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer 44-jährigen Inderin und ihrer Familie wegen erfüllten Aufenthaltszwecks] Aus Wortlaut und Zweck von Art. 38 Abs. 2 AIG wird klar, dass eine Bedingung gemäss Art. 32 Abs. 2 AIG, welche den freien Stellenwechsel einschränkt bzw. von einem arbeitsmarktlichen Vorentscheid abhängig macht, nicht haltbar ist (E. 3.3.1). Die Beschwerdeführerin erhielt im Oktober 2013 eine Aufenthaltsbewilligung; die Verknüpfung derselben mit einem konkreten Projekt erweist sich als unzulässig (E. 3.3.2). Demnach kann ein Stellenwechsel keine Nichteinhaltung einer Bedingung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG darstellen (E. 3.3.3). Die Beschwerdeführenden sind in der Schweiz gut integriert; als IT-Fachkräfte ist ihre Anwesenheit im Sinn der Gesamtwirtschaft. Indem der Beschwerdegegner eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen der Beschwerdeführenden ablehnte, hat er sein Ermessen qualifiziert fehlerhaft ausgeübt (E. 3.4 f.). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und ist dieser für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren zur Bezahlung einer angemessenen Parteientschädigung zu verpflichten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.